

GEBÜHRENORDNUNG

ab 01.04.2014

- | | |
|---|-----------|
| 1.) Preisvereinbarung über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V | Seite 2-3 |
| 2.) Preisvereinbarung über die Versorgung mit Haushaltshilfe nach § 132 SGB V | Seite 4 |
| 3.) Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI
- § 39 Verhinderungspflege
- § 45b Zusätzliche Betreuungsleistungen | Seite 5-7 |
| 4.) Zusatzleistungen für Selbstzahler | Seite 8 |

1. Preisvereinbarung über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V

1. Ab 01.01.2014 gilt folgende Regelung

1. Preise für die Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V:

Grundlage für die Verordnungsfähigkeit der Leistungen der Behandlungspflege bilden die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

Erfolgen Änderungen der Richtlinien (neue Leistungen, Veränderungen der Leistungen etc.) nehmen die Vertragspartner im Hinblick auf die Zuordnung der Leistungen zu den Leistungsgruppen Verhandlungen auf.

Die Leistungen der Behandlungspflege werden in vier Leistungsgruppen eingeteilt. Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 1.

Für die Leistungsgruppen I – III kommen folgende Preise zur Abrechnung:

<u>AOK</u>		<u>IKK/BKK/Knapp.</u>	<u>vdek</u>	<u>LKK</u>
Leistungsgruppe I	9,37 €	10,17 €	9,99 €	9,99 €
Einjährig	9,37 €	10,17 €	8,46 €	9,99 €
Leistungsgruppe II	14,62 €	14,91 €	14,64 €	14,64 €
Leistungsgruppe III	18,73 €	18,93 €	18,59 €	18,59 €

Die Preise der Leistungsgruppe I-III gelten je Hausbesuch. Werden in einem Hausbesuch Leistungen aus unterschiedlichen Leistungsgruppen erbracht, kommt nur der Preis der höheren Leistungsgruppe zur Abrechnung.

Für die Leistungen in Leistungsgruppe IV gilt:

Die Preise für die Leistungen der Leistungsgruppe IV werden für den jeweiligen Einzelfall zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vor Ort vereinbart.

2. Preis für die Grundpflege nach § 37 Abs. 1 SGB V und § 198 RVO:

Der Preis für einen Hausbesuch im Sinne von § 2 Abs. 1b Rahmenvertrag nach § 132 SGB V (a. F.) über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, Haushaltshilfe und häuslicher Pflegehilfe beträgt 20,51 € (AOK), 21,51 € (vdek/LKK) und 22,09 € (BKK/IKK/Bundesknappschaft)

3. Preis für die hauswirtschaftliche Versorgung nach § 37 Abs. 1 SGB V:

Der Preis für die hauswirtschaftliche Versorgung im Sinne von § 2 Abs. 1c Rahmenvertrag nach § 132 SGB V (a. F.) über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, Haushaltshilfe und häuslicher Pflegehilfe beträgt je Leistungstag 19,29 € (AOK), 20,23 € (vdek/LKK) und 20,79 € (BKK/IKK/Bundesknappschaft).

4. Preis für die Anleitung

Die "Anleitung in der Behandlungspflege" wird mit 8,31 € (AOK), 8,70 € (vdek/LKK) und 8,93 € (BKK/IKK/Bundesknappschaft) zusätzlich zum Preis der Behandlungspflege vergütet.

Die "Anleitung in der Grundpflege" wird mit 9,40 € (AOK), 9,86 € (vdek/LKK) und 10,11 € (BKK/IKK/Bundesknappschaft) zusätzlich zum Preis der Grundpflege vergütet.

Die Regelungen zur Erbringung der Leistung "Anleitung bei der Grund- bzw. Behandlungspflege in der Häuslichkeit sind zwischen den Vertragspartnern in der Anlage 2 verbindlich vereinbart.

5. Muss die häusliche Krankenpflege laut ärztlicher Verordnung **in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr** erbracht werden, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von 2,10 € (AOK), 2,20 € (vdek/LKK) und 2,27 € (BKK/IKK/Bundesknappschaft) gezahlt.

6. Wird häusliche Krankenpflege **an Sonn- und Feiertagen** erbracht, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von 1,22 € (AOK) bzw. 1,23 € (vdek/LKK) und 1,11 € (IKK/Bundesknappschaft/vdek/LKK) gezahlt.

7. Wird häusliche Krankenpflege **bei Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren, die an schweren Erkrankungen (z. B. Krebs, AIDS, Mukoviszidose, Speiseröhrenmissbildung, Lungenreifestörung) leiden** erbracht, wird ein Zuschlag für diesen Hausbesuch von 1,82 € (AOK), 1,90 € (vdek/LKK) und 1,96 € (BKK/IKK/Bundesknappschaft) gezahlt.

8. Abrechnungsbestimmungen:

Die Kosten für Einwegmaterial und Einwegspritzen (analog der Sprechstundenbedarfsregelung) sowie die Fahrtkosten sind mit dem Preis abgegolten.

2. Preisvereinbarung zum Rahmenvertrag nach § 132 SGB V über die Versorgung mit Haushaltshilfe vom 13.11.1990.

Zwischen den Wohlfahrtsverbänden in Baden-Württemberg und der/dem AOK Baden-Württemberg, Stuttgart; Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg, Kornwestheim; IKK Baden-Württemberg, Ludwigsburg; Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München; wird nach § 6 des Rahmenvertrages mit Wirkung für die nach § 1 Beigetretenen die als Anlage B beigefügte Preisvereinbarung geschlossen.

Anlage B

Für die Zeit vom **01.03.2012** bis zur Vereinbarung neuer Preise gilt:

AOK

hauptberufliche Haushaltshilfe – 60 min 27,00 €

nebenberufliche Haushaltshilfe – 60 min 13,22 €

BKK / IKK / Bundesknappschaft

vdek

hauptberufliche Haushaltshilfe – 60 min 26,20 € 26,44 €

nebenberufliche Haushaltshilfe – 60 min 13,08 €

Sozialhilfeträger / Privatzahler

Hot-Einsatz“ Fachkraft – 60 min. 30,80 €

2. Abrechnungsbestimmungen

a) Die Einsatzdauer einer Haushaltshilfe berechnet sich nach der Anwesenheit im Haushalt abzüglich der Pausen.

b) Die Abrechnung einer hauptberuflichen bzw. einer nebenberuflichen Haushaltshilfe erfolgt:
=> zum jeweiligen Preis unter 1a) bzw. 1b) je angefangene 15 Minuten
=> ansonsten beim Einsatz einer vollen Stunde zum jeweiligen Preis unter 1a) bzw. 1b) je 60 Minuten.

c) Die Abrechnung der Einsatzstunden ist auf 38,5 Stunden pro Woche begrenzt. Erstreckt sich ein Einsatz bzw. die Anspruchsdauer über mehrere Wochen und fallen in einzelnen Wochen über 38,5 Einsatzstunden an, können diese in Wochen unter 38,5 Einsatzstunden ausgeglichen werden (innerhalb des Einsatzes; begrenzt auf 38,5 Stunden je Woche).

d) Notwendige Übernachtungen oder Nachtarbeitszeit sind bis maximal 3 Stunden je Nacht zusätzlich abrechenbar. Zuschläge (auch Wochenende/Überstunden) sind mit dem Preis abgegolten.

3. Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI vom 01.04.2014

	Leistungsinhalte	Vergütung in EUR		
		Fachkraft	Ergänzende Hilfe	BFD, FSJ
1.	Große Toilette	25,03	17,16	8,84
2.	Kleine Toilette	16,70	11,48	5,87
3.	Transfer/AN-/Auskleidungen	9,04	6,19	3,18
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	11,11	---	---
5.	Einfach Hilfen bei Ausscheidungen	---	7,62	3,92
6.	Spezielles Lagern	5,56	3,80	---
7.	Mobilisation	5,56	3,80	---
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungs- aufnahme	5,56	3,80	1,93
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nah- rungsaufnahme	19,49	13,35	6,90
10.	Verabreichung von Sonden- nahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	17,10	---	---
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung*	8,33	5,73	2,95
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	12,25	9,54	4,89
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mit- tagstisch	2,66	2,66	2,66
14.	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	24,52	19,11	9,81
15.	Einkaufen/Besorgungen*	7,35	5,73	2,95
16.	Waschen, Bügeln, Putzen*	7,35	5,73	2,95
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	4,89	3,80	1,93
18.	Beheizen	7,35	5,73	2,95

Anmerkung:

* pro angefangene ¼ Stunde

Wegepauschalen

Zur Abgeltung der Wegekosten wird pauschal **3,59 € pro Hausbesuch** vergütet.

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach SGB XI als auch Behandlungspflege nach 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch 2,02 €.

Soweit im Bereich des SGB V differenzierte Regelungen bei gleichzeitiger Leistungserbringung von SGB V - und SGB XI - Leistungen vereinbart wurden, so beträgt die Wegepauschale bei gleichzeitiger Leistungserbringung für diesen Hausbesuch 2,59 €.

Investitionskosten

Pro Hausbesuch 0,80 €, maximal für drei Hausbesuche täglich.

Ausbildungsumlage 2014

Pro Hausbesuch 0,46 (betrifft die Module 1-11)

Zuschläge für Einsätze in der Nacht

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,27 € vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,34 € vergütet.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete zu vergüten. Im Falle des Einsatzes eines ZDL als Pflegekraft beträgt der Zuschlag 30 v. H. **des** Preises der erbrachten Leistungspakete.

Anmerkung: Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Einsatz von Hauswirtschaftlichen Fachkräften in der Grundpflege

Soweit hauswirtschaftliche Fachkräfte bei den Leistungspaketen 1 - 3 und 5 - 9 eingesetzt werden, gilt für die Preisberechnung der Preis für ergänzende Hilfen des jeweiligen Leistungspaketes zuzüglich eines Zuschlages von 25 %. Die Preise für diese Leistungspakete betragen dann:

Leistungspaket 1:	21,45 €
Leistungspaket 2:	14,35 €
Leistungspaket 3:	7,74 €
Leistungspaket 5:	9,53 €
Leistungspaket 6:	4,75 €
Leistungspaket 7:	4,75 €
Leistungspaket 8:	4,75 €
Leistungspaket 9:	16,69 €

Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 bis 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Wenn die (ehrenamtliche) Pflegeperson verhindert ist oder Urlaub macht, besteht ein Anspruch auf eine Pflegevertretung. Eine Verhinderungspflege kann zum ersten Mal jedoch erst beansprucht werden, wenn die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Für eine Verhinderungspflege durch einen ambulanten Pflegedienst stehen den Pflegebedürftigen bis zu 1.550,00 € pro Jahr zu. Diese Summe gilt für alle Pflegestufen.

Zusätzliche Betreuungsleistung nach § 45b SGB XI

Pflegebedürftige mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf (das sind zum Beispiel altersverwirrte, demenzkranke, geistige behinderte und psychisch kranke Pflegebedürftige) haben, wenn sie zu Hause gepflegt werden, Anspruch auf einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 200,00 € monatlich.

Betreuung je ¼ Stunde ab 01.04.2014

- | | | |
|--------------|---------|--------------------|
| • Fachkraft | 13,00 € | (52,00 € je Std.) |
| • Hilfskraft | 9,50 € | (38,00 € je Std.) |
| • BFD/FSJ | 6,00 € | (24,00 € je Std.) |

Die Rechnungen können bei der Pflegekasse eingereicht werden.

Gebühren für Selbstzahler, bei Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

1. Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ab 01.04.2014

pro angefangene ¼ Stunde

- Fachkraft 13,00 € (52,00 € je Std.)
- Hilfskraft 9,50 € (38,00 € je Std.)
- BFD/FSJ 6,00 € (24,00 € je Std.)

bei Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI)

1. Erreichbarkeit „Rund um die Uhr“

Notrufeinsatz 28,65 €

Leistungen, die dann anfallen, werden nach Leistungspaketen des SGB XI abgerechnet

2. Investitionskosten § 82 Abs. 4 SGB XI

Investitionskostenzuschlag pro Hausbesuch höchstens 3-mal pro Tag 0,83 €

Gebühren für Selbstzahler ohne gültigen Rahmenvertrag und Preisvereinbarung mit Kostenträgern

1. Individualpflege ab 01.04.2014

pro angefangene ¼ Stunde

- Fachkraft 13,00 € (52,00 € je Std.)
- Hilfskraft 9,50 € (38,00 € je Std.)
- BFD/FSJ 6,00 € (24,00 € je Std.)

2. Sonderservice Notrufeinsatz

30,00 €

Leistungen, die anfallen, werden als Individualpflege abgerechnet

3. Hilfe im Haushalt

pro angefangene ¼ Stunde

7,70 €

4. Haus- und Familienpflege

pro angefangene ¼ Stunde

7,70 €

Nachtpauschale 20:00 bis 06:00 Uhr

100,00 €

5. Nachbarschaftshilfe

pro Einsatzstunde

9,71 €

Fahrkosten PKW je KM

0,35 €

Fahrkosten öffentl. Verkehrsmittel – tatsächliche Kosten

April 2014

Geschäftsführer: Peter Wittmann